

Auswirkungen der Düngeverordnung

Zuständigkeit: Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

Sach- und Rechtslage:

Herr Furmanek von den Prüfdiensten der Düngebehörde wird über die Auswirkungen der Düngeverordnung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Konsequenzen für die Überwachung berichten.

Besonderheiten der Verhandlung:

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Furmanek von den Prüfdiensten der Düngebehörde, der nachfolgend anhand der als Anlage 1 zu TOP 7 beigefügten Präsentation über die Auswirkungen der Düngeverordnung berichtete. Es wurden beispielhaft förder- und fachrechtliche Überwachungsaufträge u.a. im Bereich Cross-Compliance, Pflanzenschutzgesetz und Düngeverordnung vorgestellt. Im Rahmen der Überwachung der düngerechtlichen Regelungen erfolge eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis, die noch weiter ausgebaut werden könne. Für die Durchführung anlassbezogener Kontrollen seien auch Hinweise aus der Bevölkerung hilfreich.

In der nachfolgenden Beratung wurden auch Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Aufgrund einer kritischen Anmerkung zur Prüfintensität von nur 2 % der Betriebe wies Herr Furmanek darauf hin, dass neben der vor-Ort-Kontrolle zusätzlich umfangreiche Abgleichmöglichkeiten und Risikobewertungen über die EDV mit einem Zugriff auf verschiedene

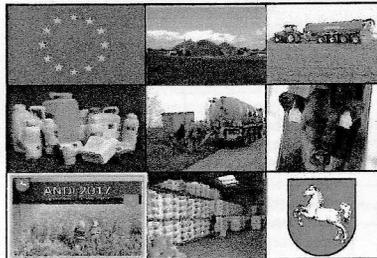
Datenbanken bestehen. Hinsichtlich der Vorgaben bzgl. der vorzuhaltenden Lagerkapazitäten räumte er ein, dass eine Übergangsregelung für die Landwirtschaft wünschenswert gewesen wäre. Dies stelle vermutlich viele Betriebe vor erhebliche Probleme (erheblicher Investitionsbedarf, Zeit etc.). Die notwendigen Güllelagerstätten oder Festmistplatten könnten sicherlich nicht von heute auf morgen errichtet werden. Wie die Prüfdienste mit dieser Sachlage in den nächsten Monaten umgehen, müsse noch geklärt werden.

Auf eine entsprechende Nachfrage konnte eine Ertragsminderung durch die neuen Regelungen von Herrn Jansen-Minßen nicht ausgeschlossen werden. Er bestätigte die Annahme aus der Mitte des Ausschusses, dass Grünland grundsätzlich dem Gewässerschutz dienlich sei. Der Einsatz von Mineraldünger sei allerdings auch weiterhin möglich und durchaus erforderlich. Entscheidend sei aber, dass der Betrieb bei der Düngung alle maßgebenden Parameter berücksichtige. Dies könne im Einzelfall auch dazu führen, dass Betriebe zukünftig weniger Mineraldünger einsetzen, weil der Düngebedarf über den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger gedeckt werden kann. Der Betrieb müsse alles daran setzen, dass bedarfsgerecht gedüngt wird und zulässige Mengen nicht überschritten werden. Die erforderlichen zusätzlichen Lagerkapazitäten dienen dem Gewässerschutz. Die baurechtlichen Voraussetzungen hierfür seien vom Landkreis zu prüfen.

-71- -5-

PRÜFDIENSTE

Sachgebiet D 05.2 - Kontrolle und Überwachung
Düngung, Pflanzenschutz und Saatgut



- *Prüfdienste: Aufbau und Auftrag*
- *Überwachung Fachrecht Düngung*
- *Förderrechtliche Relevanz „Cross Compliance“*

Wo Sie uns finder

- **10 Standorte, räumlich angegliedert an Bezirks-/Bewilligungsstellen**
- **rd. 150 Mitarbeiter Verwaltung, Innendienst, Prüfer**
- **Sachgebiete**
- **Förderrecht**
- **Fachrecht**



Kreisfreie Städte:
 1 Emden
 2 Oldenhorst
 3 Oldenburg (Oldb.)
 4 Osnabrück
 5 Wilhelmshaven
 6 Wolfsburg
 7 Braunschweig
 8 Salzgitter

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 303

Unser Auftrag...

Förderrechtlicher Überwachungsauftrag der
LWK-Prüfdienste



Cross-Compliance

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

A: Umweltschutz, Klimaschutz, guter idw. Zustand der Flächen	GAB 1: Nitratrichtlinie
	GAB 2: Vogelschutzrichtlinie
	GAB 3: FFH-Richtlinie
B: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen	GAB 4: Lebens- und Futtermittelsicherheit
	GAB 5: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
	GAB 6, 7, 8: Regelungen zur Tierkennzeichnung und-registrierung
	GAB 9: TSE-Krankheiten
C: Tierschutz	GAB 10: Regelungen zum Pflanzenschutz
	GAB 11, 12, 13: Tierschutz

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Cross-Compliance

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) gem. Agrarzählungen-VerpflichtungenVO

GLÖZ 1: durch GAB 1 abgedeckt (Mindestanstände zu Gewässern nach NitratRL / DüV)
GLÖZ 2: Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zu Bewässerung
GLÖZ 3: Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung
GLÖZ 4: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (öVF)
GLÖZ 5: Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
GLÖZ 6: Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden
GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen

© 2013 - Kontrolle Fachrecht

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Cross Compliance - die Grundlagen

* = Anlassbezogene Kontrollen

<p>Bsp: Pflanzen-RiLi Nitrat-RiLi GLÖZ 4: öVF</p>	➔	<p>LWK = CC-Prüfstelle und Fachbehörde* <i>LWK Niedersachsen ist</i> 1. „PRÄMIENBEHÖRDE“ mit 10 Bewilligungsstellen</p>
<p>GLÖZ Grundwasser Vogelschutz-RiLi FFH-RiLi Rinder, Schweine, Schafe / Ziegen</p>	➔	<p>2. LWK = CC-Prüfstelle Landkreise = Fachbehörde* z.B. Systemkontrolle GAB 1, oder anlassbezogene und Systemkontrolle NitratRL, PflSchG</p>
<p>Lebensmittelsicherheit Tierschutz</p>	➔	<p>2. Landkreise = CC-Prüfstelle und Fachbehörde*</p>
<p>Futtermittelsicherheit</p>	➔	<p>LAVES = CC-Prüfstelle und Fachbehörde*</p>

© 2013 - Kontrolle Fachrecht

Cross Compliance Nitrat



Nichtaufnahmefähiger Boden
Frost/Wassersättigung



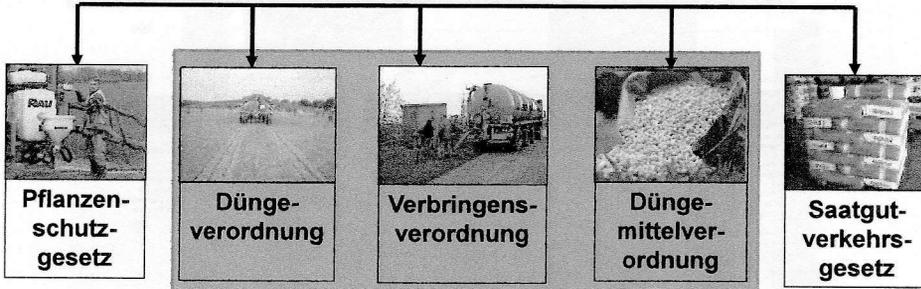
Nicht ordnungsgemäße
Mistlagerung

**Cross Compliance
Grundwasser GLÖZ 3**

Wer ist zuständig?

Unser Auftrag...

Fachrechtlicher Überwachungsauftrag der LWK-Prüfdienste



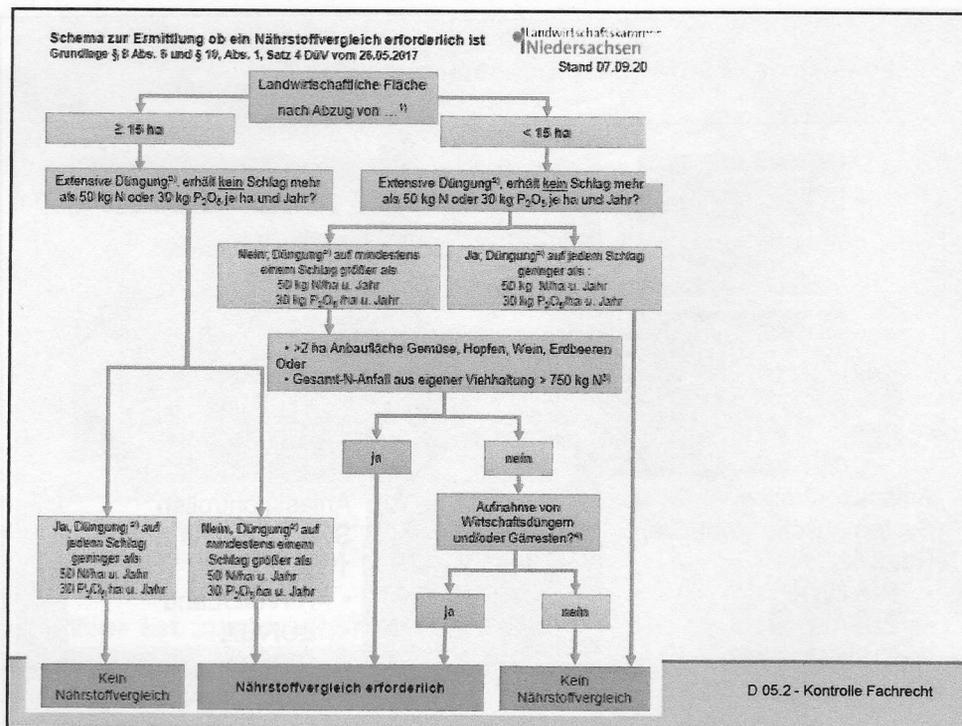
Aktionsfelder Überwachung Düngerecht





Prüfdienste
 Sachgebiet D 05 2, Fachrecht
 Leitung: Reno Furmanek
 Stellv. Jelko Djuren
 Allg. Verwaltung: Insa Cordes / Sabrina Börjes / Regina Taborsky

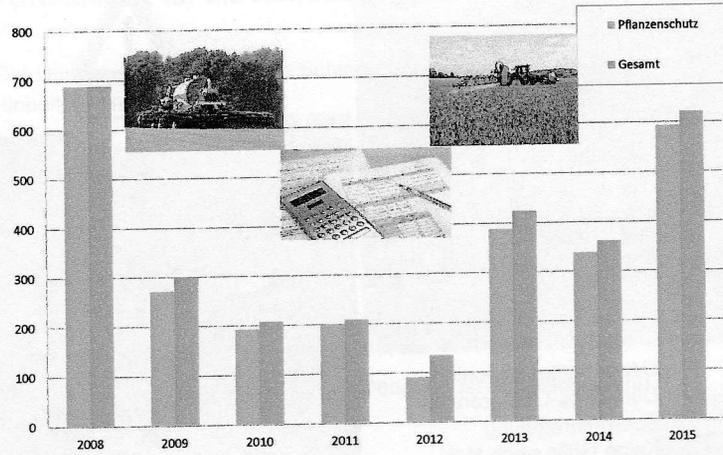
Prüfungsbereich 1 Landwirtschaftliche Flächen	Prüfungsbereich 2 Landwirtschaftliche Flächen	Prüfungsbereich 3 Düngemittelherstellung	Prüfungsbereich 4 Düngemittelherstellung	Prüfungsbereich 5 Düngemittelherstellung
<ul style="list-style-type: none"> - Leitung: - Corinna Fuhrmann - Anwendung: Sverga Deppe - Handel: Claus Hensemann - Prüfer Zentral: - Andrea Mikutta - Ebert Ollendörfer - Verwaltung: - Insa Gitz - Susanne Stewe - (Jennifer Trabels) - Azubi 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung: - Helke Wolters-Becker - Verw.: Dorien Heller - Azubi 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung: - Jelko Djuren - Renke Siems - NH (Prüferfach: Sachbearbeiter Zentral) - Verwaltung: - Susanne Brand - Christian Notmann - Azubi 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung: - Birgit Blum - Thomas Trautka - NH (Prüferfach: Sachbearbeiter Zentral) - Verwaltung: - Susanne Stewe - Azubi 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung: - Sabine Dehning - Verwaltung: - Sabrina Börjes - Marcella Liers - Andrea Daffner (anlg.) - Regina Taborsky



-77-

Gute Landwirtschaftliche Praxis-Prüfungen 2008-2015

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

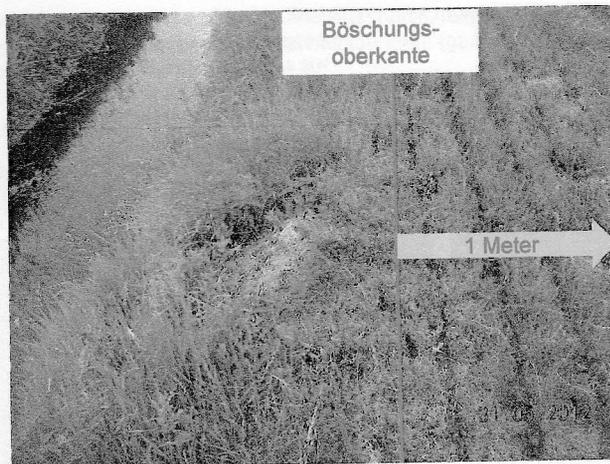


Umweltanschauung

D 05.2 - Kontrolle Farmland

Gewässerabstand

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Umweltanschauung

D 05.2 - Kontrolle Farmland

- 78 - 85 -

Güledüngung im Herbst

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



- Düngbedarf beachten
- Düngungs-Obergrenzen
- Sperrfristregelung
- Keine Gülle nach Mais



Umweltausschuss

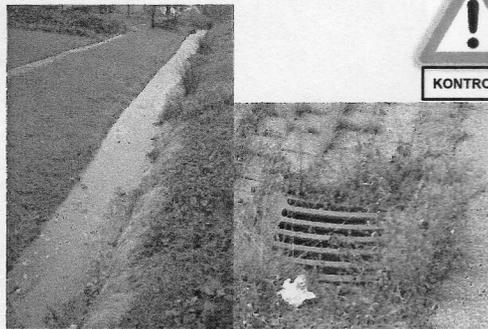
D 05.2 - Kontrolle Fachrecht

Pflanzenschutz Bußgeld + Prämienkürzung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



- Anwendungsbestimmungen, wie z. B. Abstandsregelungen zu Gewässern und Saumbiotopen
- Anwendungsverbote/ -beschränkungen



Umweltausschuss

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht

§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

- Der Düngbedarf ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln.
- Die Düngbedarfsermittlung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen aufzuzeichnen.
- Überschreitungen und Gründe für einen höheren Düngbedarf sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen.



Novum: nicht bedarfsgerechte Düngung ist bußgeldbewehrt

§§
CC & OWi



Fachrechts-Kontrollen zur „Guten Landwirtschaftlichen Praxis beim Düngen (GLP-DüV)“ und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (gem. Erlass ML)

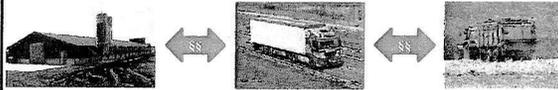
A) ca. 1000 Kontrollen DüV / WDüngV / MeldeVO

I. 200 Kontrollen Anlass:

- a. Expressis verbis: 100 Messstellenerlass MU/ML (sog. WENZEL-Erlass)
- b. 100 sonstige Anlässe (Anzeigen/Hinweise, Zusammenarbeit mit Bau/Wasser-Behörden (RdErl NBauO, SchuVO) der Landkreise und GAÄ)

II. 400 Kontrollen Richtlinie über Industrie-Emissionen (IED) nach Art. 10 der RL 2010/75/EU

Auswahl von 50 Anlagen der IED-Liste zzgl. Querprüfungen bei Vermittlern, Transporteuren und Aufnehmern und verbundenen Betrieben des Auswahlbetriebes



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Fachrechts-Kontrollen (GLP-DüV)“ und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

III. 200 Kontrollen Zufall: auf Basis Liste aller GAP Antragsteller 2016 mit Angaben zur LF **gesamt** (Novum: DüngG § 12 Abs. 7)

IV. 200 Nachkontrollen nach Verstößen in den Jahren 2014 und 2015
Auswahl nach den folgenden DüV-Verstößen (GLP OWiG-Datenbank der Prüfdienste)

- Nährstoffvergleich nicht / nicht rechtzeitig/ nicht richtig erstellt;
- fehlende Aufzeichnungen zu Nmin-Richtwerten; zu Bodenuntersuchungen und Nährstoff-Gehalten in organischen Düngern
- über 170 kg N aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht
- Kombinationen aus a.-c.

ggf. einschließlich weiterer Betriebe unter einer Prüfadresse, die im engen Zusammenhang mit dem ausgewählten Prüfbetrieb stehen und daher mit überprüft werden müssen, z.B. nach Betriebsteilungen, Neugründungen aus steuerlichen Gründen.

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht Umweltausschuss



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Fachrechts-Kontrollen zur „Guten Landwirtschaftlichen Praxis beim Düngen (GLP-DüV)“ und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

B) 100 Kontrollen Schwerpunkt Überwachung Biogasanlagen (NaWaRo und Cofermente)

- Plausibilisierung des Abgleiches BGA der Düngbehörde (10 Anlagen)
- Input-/Output-Bilanzierung und DVK incl. Probenahme
- Verwertungsnachweise / WDüngV und WDüngMeldPflV ND
- Importe aus NL / Notifizierung

C) Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) gem. Prüfplan ML/Düngbehörde
rd. 220 Proben bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten

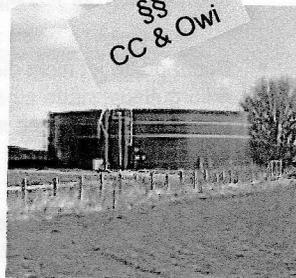
D 05.2 - Kontrolle Fachrecht Umweltausschuss

Lagerraum nach Düngeverordnung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

§ 12 Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärreste

- Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärreste des Betriebes und des Wasserschutzes abzuwecken
- Wirtschaftsdünger und Gärreste: Lagerkapazität zur Überbrückung
- flüssige Wirtschaftsdünger: Mindestlagerkapazität
- Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärreste eigene Aufbringungsfläche mit mehr als 3 GVE/ha: Mindestlagerkapazität ab dem 01.01.2020
- Kompost: Mindestlagerkapazität 1 Monat, Gärreste: Mindestlagerkapazität 2 Monate ab dem 01.01.2020



NOVUM: Lagerraum im Düngerecht

Soweit der Betrieb nicht über ausreichende Lagerkapazitäten verfügt, ist durch schriftliche **vertragliche Regelungen mit einem Dritten** sicherzustellen, dass die o. g. Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet werden.

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht

Umweltausschuss

Lagerung von Gülle, Gärresten, Jauche, Geflügelmist, Festmist, Kompost

Entwurf

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Org. Dünger	Lagerdauer	Rechtsquelle DUV
Gülle, Jauche ¹⁾ Gärreste (flüssig) ²⁾	Lagerung während der Sperrfrist, mindestens aber 6 Monate	§ 12 (1) i.V.m. § 6 (8+9), § 12 (2)
Geflügelkot (HTK, Hähnchenmist) ³⁾ Geflügelmist (Enten- und Putenmist) ⁴⁾ Gärreste (fest) ⁵⁾	Lagerung während der Sperrfrist	§ 12 (1)
Gülle, Jauche, Gärreste (fest) für Betriebe ohne eigene Aufbringungsfläche oder mit mehr als 3 GVE/ha ⁶⁾	mindestens 9 Monate ab dem 01.01.2020	§ 12 (3)
Kompost ⁷⁾ Festmist von Huf- und Klauentieren ⁸⁾	Lagerung während der Sperrfrist 1 Monat ab 02.06.2017	§ 12 (1), § 6 (8)
	2 Monate ab dem 01.01.2020	§ 12 (4)

¹⁾ überbetriebliche Lagerung kann gemäß § 12 (5) nur über einen schriftlichen Pachtvertrag über die Anpachtung von Lagerraum nachgewiesen werden.

²⁾ Als Verwertung mit einem Dritten (§ 12, 5) gilt die schriftliche vertragliche Vereinbarung über die direkte Abgabe an eine Biogasanlage oder einen aufnehmenden Betrieb. Die Anforderungen an eine feste Lagerung gemäß § 12 (5) müssen dann vom aufnehmenden Betrieb erfüllt werden.

Umweltausschuss

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht

**Dichtigkeit; Einfassung; Sammlung Jauche/Sickersaft;
Ablaufen/Überlaufen**

- Undichte/nicht standsichere Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter und Behälter für flüssige Gärrückstände (Code GAB 1 PK 06)
- Bodenplatte ist nicht dicht oder im Falle einer Festmist- oder Siliergutlagerstätte einschließlich fester Gärrückstände nicht seitlich eingefasst oder diese seitliche Einfassung ist nicht dicht (Code GAB 1 PK 07)
- Jauche / Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Festmist-/ Siliergutlagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt (Code GAB 1 PK 08)
- Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes (Code GAB 1 PK 09)

Lagerraum nach CC Nitrat

4. Lagerung

Überprüfung der Lagerraumkapazität für feste und flüssige Wirtschaftsdünger incl. Gärrückständen (vgl. Anlage 2) (Code GAB 1 PK 05):	Einheit	Insgesamt
4.1.1 Lagerumbedarf feste Wirtschaftsdünger	m³	
4.1.2 nachgewiesener Lagerraum	m³	
4.1.3 fehlender Lagerraum	%	
4.2.1 Lagerraum flüssige Wirtschaftsdünger	m³	
4.2.2 nachgewiesener Lagerraum	m³	
4.2.3 fehlender Lagerraum	%	
Bemerkungen des Kontrolleurs:		

[Bewertung der Kontrollfeststellungen unter F 1 oder F 2 notwendig]